KAB-Bildungswerk Diözese Würzburg e.V.

Satzung

Stand 3. Dezember 2025

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen “KAB-Bildungswerk Diözese Würzburg e. V.”, im Folgenden kurz Bildungswerk genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Würzburg.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
4. Im kirchlichen Rechtskreis handelt es sich um einen privaten kanonischen Verein (c. 322 CIC/1983), dem Rechtspersönlichkeit im kirchenrechtlichen Sinn zukommt.
    1. Die vorliegende Satzung fungiert als Statut im Sinne des c. 304 CIC/1983.
    2. Die zuständige kirchliche Autorität ist der Bischof von Würzburg.
    3. Änderungen des Statuts / der Satzung müssen zu ihrer Gültigkeit dem Bischof zur Überprüfung vorgelegt werden.
    4. Der Rechenschafts-/Haushalts-/Kassenbericht ist dem Bischof jährlich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 2
Vereinszweck

1. Das Bildungswerk bezweckt die Durchführung und Förderung der Erwachsenenbildung für Arbeitnehmer/innen, vornehmlich aus der Diözese Würzburg durch religiöse, staatsbürgerliche, soziale und berufliche Bildung. Es kann diesem Zwecke dienende Einrichtungen schaffen, führen oder fördern.
2. Das Bildungswerk ist eine förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz – BayEbFöG) vom 31. Juli 2019 (GVBl. D. 398).
3. Alleiniger Satzungszweck des Vereins ist der Betrieb einer oder mehrerer Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Das Bildungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke” der AO 1977.
2. Der Verein ist selbständig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Bildungswerkes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.
4. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind vor Eintragung ins Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen werden, die in der KAB der Diözese Würzburg mitarbeiten.
2. Außerordentliche Mitglieder können Personen, Organisationen und Einrichtungen werden, die die Ziele dieses Bildungswerks besonders unterstützen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Bei Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Antrag entscheidet.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitgliedes;
2. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres;
3. durch Streichung.
   Wer vier Jahre in Folge unentschuldigt nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, verliert seine Mitgliedschaft im KAB-Bildungswerk Diözese Würzburg e.V.
4. durch Ausschluss.
   Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

§ 6
Organe

Die Organe des Bildungswerkes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   - dem/r 1. Vorsitzenden
   - dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem/r SchriftführerIn
   - dem/r KassierIn

   sowie beratend (nicht Vorstand gem. §26 BGB)
   - Dem/Der Bildungsreferent/in zur Unterstützung der Leitung des KAB Diözesanverbandes
   - Dem/Der Bildungsreferent/in zur Unterstützung der Leitung des KAB-Bildungswerkes Diözese Würzburg e.V.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende.

3. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:
   - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen
   - das Bildungswerk bei übergeordneten Einrichtungen zu vertreten
   - über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.
   - die Verabschiedung des Haushaltsplanes

   Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen oder Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind, ermächtigt.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl muss innerhalb von drei Monaten nach dem Diözesantag des KAB-Diözesanverbandes erfolgen.
5. Der Vorstand ist nach Bedarf durch den/die 1. Vorsitzende/n in Textform einzuberufen. Er ist zur Beachtung und Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung verpflichtet.
   In begründeten Ausnahmefällen ist die Durchführung auch in Form einer virtuellen Sitzung (Onlineverfahren) möglich. Dazu wird ein nur für Mitglieder mit deren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort gesicherter Chat-Room eingerichtet. Die Entscheidung über Art der Vorstandssitzung trifft der/die Vorsitzende des Bildungswerkes.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden wenigstens noch zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Über die Sitzung des Vorstandes hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8
Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
   - dem/r Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in
   - vom Vorstand berufenen Persönlichkeiten
   - der pädagogischen Leitung des KAB-Bildungswerkes Diözese Würzburg e.V.

2. Aufgabe des Beirats:
   - grundsätzliche Empfehlungen zu den Bildungszielen
   - Planung thematischer Schwerpunkte
   - Beratung des Jahresbildungsprogrammes

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.
2. Die Einladung wird den Mitgliedern zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n in Textform bekanntgegeben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen drei Monaten einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
   In begründeten Ausnahmefällen ist auch die Durchführung in Form einer virtuellen Versammlung (Onlineverfahren) möglich. Dazu wird ein nur für Mitglieder mit deren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort gesicherter Chat-Raum eingerichtet. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
    - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
    - (Genehmigung des Haushaltsplanes)
    - Beschlussfassung über wichtige grundsätzliche Entscheidungen
    - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
    - Wahl des Vorstands
    - Wahl von zwei Kassenrevisor/innen

§ 10
Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
2. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Mitgliederversammlung nach Abs. 1 oder 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung ein zuberufen. Die weitere Versammlung muss spätestens zwei Monate nach dem 1. Versammlungstag stattfinden.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, bei Satzungsänderungen jedoch nur, falls mindestens ein Drittel der eingetragenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
   Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11
Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem anwesenden Mitglied ist schriftlich oder geheim abzustimmen. Bei Wahlen muss grundsätzlich geheim abgestimmt werden.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins erhält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12
Niederschrift

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13
Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in

§ 14
Satzungsänderungen auf Auflösung des Vereins

1. Über eine Änderung der Satzung und eine Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Vereinsauflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen der Körperschaft an den KAB-Diözesanverband Würzburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Arbeitnehmerbildung im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Entsprechende Beschlüsse sind rechtzeitig vor ihrem Vollzug dem Bischof von Würzburg zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen.

§15
Anerkennung Kirchlicher Ordnungen

1. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ und die „Präventionsordnung für das Bistum Würzburg“ sowie die „Ordnung der diözesanen Strukturen zur Intervention bei Missbrauch geistlicher Autorität (Geistlicher Missbrauch) in der Diözese Würzburg“ finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Würzburg veröffentlichten Fassung Anwendung.
2. Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet in ihrer jeweils für die Diözese Würzburg in Kraft gesetzten Fassung Anwendung.

§ 16

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 3. Dezember 2025 verabschiedet.
Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.